

Bedingungsloses Grundeinkommen – Ein Kernthema christlicher Sozialethik

Ist ein Bedingungsloses Grundeinkommen für alle (in weiterer Folge: BGE) überhaupt finanzierbar und – wenn ja – wie? Welche Anpassungen wären dafür nötig im Bereich etablierter Gesellschaftssysteme, angefangen von Sozial- und Krankenversicherung über Steuern bis hin zu Schule, Bildung etc.? Welche sozio-ökonomischen Herausforderungen würden sich stellen und wären zu bewältigen: im Bereich der Inflation, der Arbeitsmärkte, im Niedriglohnsektor, ...? – Diskussionen rund um ein BGE drohen häufig in derartigen Fragen-Tsunamis zu ertrinken. Nicht dass all diese Fragen keine Berechtigung hätten und nicht die Entwicklung politisch gangbarer Wege erforderten. Aber ausgehend vom Standpunkt christlicher Sozialethik und ihrer Grundfrage nach „gutem Leben für alle“, handelt es sich dabei dennoch um sekundäre Themen- und Fragestellungen – nicht dem Grad ihrer Wichtigkeit nach, sondern aufgrund der Tatsache, dass *vor* der Suche nach gangbaren Lösungen erst noch einige Grundfragen zu klären sind. Erst auf der Basis von deren Beantwortung macht es dann Sinn, praxistaugliche Lösungsvorschläge zu entwickeln und ihre konkrete Umsetzung anzugehen. Meine Grundthese lautet: Wenn man erst einmal auf breiter gesellschaftlicher Basis ein BGE *grundsätzlich* für sinnvoll, gut und richtig hält, werden sich auch realpolitisch gangbare Lösungen dafür finden.

BGE als Menschenrecht

Mehr oder weniger alle in Europa etablierten sozialen Sicherungssysteme basieren auf dem Grundethos der modernen Erwerbsarbeitsgesellschaft: Dieses verpflichtet alle ihre dazu fähigen Mitglieder, sich selbst und all jenen, für die man Verantwortung trägt, den Lebensunterhalt durch Ausübung *auf dem Arbeitsmarkt handelbarer* Arbeit zu sichern. Von dieser Pflicht leitet sich logisch das Prinzip der Bedarfsorientierung ab („*Nur für die, die es wirklich brauchen!*“), das faktisch alle europäischen Sozialmodelle prägt. Diese Grundlagen europäischer Sozialpolitik werden kaum noch kritisch hinterfragt, obwohl sie sich bei näherer Betrachtung als historisch bedingt und mittlerweile überholt herausstellen. So fußt etwa der absurde und alleine schon ökologisch unverantwortliche Wachstumszwang des aktuellen Weltwirtschaftssystems unter anderem auf genau diesem modernen Erwerbsarbeitsethos: Wenn sich alle durch Erwerbsarbeit ihren Unterhalt sichern *müssen*, dann muss es solche Erwerbsarbeit auch in ausreichendem Maß für alle dazu Verpflichteten geben. Dabei stellt sich doch heute eine ganz anders gelagerte Grundfrage: Ist es angesichts der v.a. technologisch bedingten Produktivitätszuwächse der vergangenen Jahrzehnte überhaupt noch notwendig, einen Gutteil der individuellen Lebensressourcen der materiellen Unterhaltssicherung zu widmen? Die wenigen Jahrzehnte, seit denen weltweit das ökonomische Produktionsproblem faktisch gelöst ist, mögen zwar menscheitgeschichtlich ein erst kurzer Zeitraum sein. Dennoch ist es hoch an der Zeit, sich gedanklich an dieses Faktum zu gewöhnen und zu erkennen: Die zentralen gesellschaftlichen Herausforderungen liegen heute nicht mehr im Bereich der Wirtschaftspolitik (→ Produktionsproblem), sondern der Sozialpolitik (→ Verteilungsproblem).

Damit aber erhebt sich eine weitere sozialetisch bedeutsame Frage: Wenn etwa die Katholische Soziallehre die universale „Bestimmung der Erdengüter für alle Menschen“ als sozialetisches Grundprinzip allen anderen Prinzipien und Rechten (etwa dem Recht auf Privateigentum, dem Leistungsprinzip etc.) überordnet, kann, ja *muss* dann in einer Situation, in der genug für alle da ist, wirtschaftliche und soziale Existenzsicherheit nicht als allgemeines Menschenrecht formuliert sein? Tatsächlich enthält die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in Artikel 22 einen dementsprechenden Passus! Das aber stellt wiederum das Prinzip der Bedarfsorientierung der aktuellen europäischen Sozialmodelle grundlegend in Frage. Denn bekanntlich beanspruchen Menschenrechte eine bedingungslose Gültigkeit, unabhängig davon, ob ein Mensch anderen Normen einer Gesellschaft entspricht oder nicht. Das Konzept eines allgemeinen BGE ist genau aus diesem Grund als bedingungslos zu begründen.

BGE und Arbeitsethos

Zahlreiche Moralkonzepte, so auch die biblisch begründeten, betrachten Arbeit als Konstitutivum des Menschseins. Daraus lässt sich nicht nur ein Menschenrecht auf Arbeit, sondern auch eine sittliche Pflicht zur Arbeit ableiten. Kritiker eines BGE führen häufig ihre Sorge ins Treffen, ein BGE unterwandere genau dieses Arbeitsethos und unterhöhle auch den dementsprechenden Rechtsanspruch auf Arbeit. Dieses Argument steht allerdings auf tönernen Beinen: Erstens wird hier menschliche Arbeit generell mit Erwerbsarbeit identifiziert. Ein BGE stellt aber lediglich die Pflicht zur *Erwerbsarbeit* in Frage, keineswegs die sittliche Verpflichtung des Einzelnen, einen den persönlichen Fähigkeiten entsprechenden „sinnvollen“ Beitrag zu einem guten gesellschaftlichen Zusammenleben zu leisten. Zweitens wird leicht übersehen, dass es eine sittliche Verpflichtung nur auf etwas in sich Gutes geben kann. Diese Frage nach der sittlichen Qualität von Arbeit wird in der modernen Erwerbsarbeitsgesellschaft aber *de facto* nicht gestellt.

Die Katholische Soziallehre formuliert demgegenüber (keineswegs auf Erwerbsarbeit beschränkte) klare Kriterien für „gute Arbeit“: Für sie hat Arbeit nicht nur eine *naturale Funktion* im Dienste der Existenzsicherung bzw. des Unterhaltserwerbs. Als Mitwirkung am göttlichen Schöpfungswerk (*religiöse Dimension*) muss sie zudem in einem positiven Verhältnis zur Um- und Mitwelt stehen. Arbeit hat ferner eine *personale Dimension*, insofern der Mensch darin seine personale Würde und Bestimmung als Ebenbild seines Schöpfergottes realisiert. Arbeit integriert den Menschen schließlich auch sozial, schafft ihm Anerkennung und Möglichkeiten der gesellschaftlichen Partizipation (*soziale und politische Dimension*). Eine sittliche Arbeitspflicht kann es jedenfalls nur für Formen der Arbeit gelten, in denen die aufgezählten Kriterien in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander erfüllt werden. Es steht demgegenüber wohl außer Streit, dass keineswegs jede Form der heute am Arbeitsmarkt gehandelten Erwerbsarbeit all diese Kriterien ausreichend berücksichtigt.

Aus Sicht der christlichen Sozialethik ist einem Sozialsystem jedenfalls nicht zuzustimmen, das die Erfüllung der sittlichen Arbeitspflicht ausschließlich an der Integration in den Erwerbsarbeitsmarkt bemisst und nur im Falle von deren Unmöglichkeit „einspringt“. Sie verlangt vielmehr ein Sozialmodell, das alle Menschen in die Lage versetzt, auf der Grundlage freier Wahl und echter Eigenverantwortung jenen sittlichen Pflichtbeitrag zum Gemeinwohl zu leisten, der auch den Kriterien „guter Arbeit“ entspricht.

BGE und Menschenbild

Sind Menschen zur Erfüllung sittlicher Verpflichtungen, wie jener zur Arbeit, aber überhaupt bereit, wenn sie nicht in irgendeiner Weise – etwa durch ein Sozialsystem mit strikter Bedarfsorientierung – dazu gezwungen werden? Im Gewand dieser Frage verbirgt sich häufig das Bild des Menschen als *homo oeconomicus*, dessen Handeln vom puren Kosten-Nutzen-Kalkül motiviert wird. Die sozialethische Konsequenz dieser Annahme wäre, dass eine Gesellschaft von bloßen Kosten-Nutzen-Optimierern nicht funktionieren kann ohne notwendige Anreiz- und Sanktionsmechanismen, welche die Menschen in die Richtung sittlich gewünschter und gesellschaftlich notwendiger Verhaltensweisen drängen.

Zahlreiche sozialempirische Befunde scheinen diese Annahme zu erhärten, was wiederum das freiheitliche Grundprinzip der BGE-Idee in argumentative Bedrängnis bringt. Möglicher Weise stehen wir hier aber nur vor einer weiteren Spielart des alten „Henne-Ei“-Dilemmas: Ist der Mensch von Natur aus ein *homo oeconomicus* und gestaltet seine gesellschaftlichen Beziehungen dann auch dementsprechend – oder könnte es nicht auch umgekehrt sein: dass erst eine Gesellschaft, welche ihren Mitgliedern durch ihre Strukturen umfassend signalisiert, dass niemandem etwas bedingungslos geschenkt wird, dass vielmehr alle sich ihre soziale Position erst mühsam erringen müssen – dass erst eine solche Leistungsgesellschaft den Menschen als egoistischen Kosten-Nutzen-Optimierer generiert, der mit minimalem Einsatz das Maximum für sich herauszuholen versucht an sozialen Leistungen? – Klar, dass unter solchen Grundbedingungen gerade die liberale Idee eines BGE fragwürdig und unrealistisch erscheinen muss. Die Kernfrage

aber ist, ob nicht umgekehrt eine Gesellschaft, die über ein BGE ihren Mitgliedern ihre soziale Existenz bedingungslos zuspricht, in diesen auch ein völlig anderes Sozialverhalten zu generieren im Stande ist: Die Menschen würden in so einer BGE-Gesellschaft nicht mehr arbeiten aus Zwang, weil ihnen gar nichts anderes übrig bleibt, sondern aus einer Haltung echter Solidarität und Gemeinwohl-Orientierung heraus.

BGE und Theologie

Letztlich rühren wir hier an eine gerade für Menschen mit religiösem Hintergrund entscheidende Grundfrage: V.a. christlich grundierte Gegner des BGE führen gerne ins Treffen, dessen Konzept fuße auf einem unrealistischen Menschenbild und nehme die biblisch begründete, sündhafte Gebrochenheit des Menschen nicht ausreichend ernst. M.a.W., der Mensch sei für ein BGE (noch) nicht reif genug, um ohne äußeren Druck seine Freiheit nicht zum Schaden anderer bzw. der Gesellschaft auszunutzen. – Gerade als christlicher Theologe muss ich hier allerdings die Gegenfrage stellen: Wird mit diesem Argument nicht die gesamte biblische Botschaft, insbesondere der Bergpredigt, als (politisch) irrelevant und unrealistisch denunziert, gehört doch die *bedingungslose* Zusage der Liebe Gottes zum Kernbestand der biblischen, insbesondere der jesuanischen Verkündigung? Wäre demnach also nicht Gott selbst der Vorwurf eines falschen, unrealistischen Menschenbildes zu machen, wenn Er dem Menschen das Geschenk seiner Liebe zumutet – und zwar ohne Bedingung, ohne Gegenleistung, ohne sonstigen Zwang?

Dem gegenüber könnte das BGE unter ChristInnen sogar als Versuch einer direkten gesellschaftspolitischen Umsetzung biblischer Gnaden-Theologie verstanden werden: Dem einzelnen Menschen wird seitens der Gesellschaft der Freiraum *geschenkt*, sich der bedingungslosen, positiven Vorleistung eines BGE entsprechend zu verhalten und nun seinerseits das ihm Mögliche zu einem gelingenden gesellschaftlichen Zusammenleben beizutragen – oder eben nicht. Die Eigenverantwortung, die dem einzelnen Menschen mit der Gewährung eines BGE zugemutet wird, ist freilich aufgrund der ihm darin geschenkten Freiheit ungleich größer als in allen anderen Gesellschaftsmodellen, die auf Leistungskontrolle und mit Strafe belegte Missbrauchsverbote aufbauen. Aber gerade diese – gewiss riskante – Zumutung von Freiheit und Verantwortung findet ihr Vorbild in jener Bedingungslosigkeit, in welcher der biblische Gott sich selbst dem Menschen ausliefert.

Vielleicht verbirgt sich hinter vielen Argumenten gegen ein BGE aber in Wirklichkeit genau eine Grundangst davor: dass eine BGE-Gesellschaft ihren Mitgliedern durch die freie und bedingungslose Zusicherung materieller und sozialer Existenz einen Freiraum eröffnet, der zugleich mit einem Maximum an sittlicher Eigenverantwortung korreliert und alle mit der entscheidenden Sinnfrage konfrontiert, in und mit ihrem Leben das zu tun, was sie wirklich wollen. In einer BGE-Gesellschaft könnte ein Mensch am Ende seines Lebens nicht mehr sagen: „Eigentlich wollte ich in und mit meinem Leben immer etwas ganz anderes machen, aber ich hatte nie die Möglichkeit dazu.“ Wenn aber erst eine BGE-Gesellschaft ihre Glieder dazu ermächtigt, in voller Freiheit ihre Antwort auf die existentielle Sinnfrage zu geben, muss sie auch im Interesse christlicher Sozialethik sein.

*Dr. Markus Schlagnitweit: Theologe sowie Sozial- und Wirtschaftsethiker, Mitarbeiter der ksoe
www.ksoe.at / www.schlagnitweit.at*